



Die Elite des Deutschen Weines

Prüfbestimmungen für das Jahr 2007/2008

Herausgeber:
DLG e.V.
Zertifizierungsstelle
Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ziel und Zuständigkeit.....	2
2. Teilnehmer.....	2
3. Zulassung.....	2
4. Anmeldezahl der Weine/ Sekte b.A.....	4
5. Anmeldeverfahren.....	4
6. Gebühren.....	4
7. Probenversand	4
8. Prüfer	5
9. Probenaufstellung und Bewertung.....	5
10. Preisvergabe.....	5
10.1. Preisvergabe Wein	6
10.2 Preisvergabe Sekt b.A.	7
11. Werbung mit erzielten Preisen	8
12. DLG-Raritäten-Trophy	9
13. Öffentliche Preisverteilung.....	9
14. Schadenersatzansprüche.....	9
15. Ausschluss	9
16. Schlussbestimmungen.....	10

1. Ziel und Zuständigkeit

Die DLG-Bundesweinprämierung zeichnet hochwertige Weine/ Perlweine/ Sekte aus allen deutschen Anbaugebieten aus und fördert dadurch die Qualität und den Absatz der Erzeugnisse sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller.

Der Qualitätswettbewerb wird von der DLG e.V. Testzentrum Lebensmittel-DLG-Zertifizierungsstelle - veranstaltet. Die DLG-Zertifizierungsstelle ist nach EN 45011 für die Zertifizierung von Lebensmitteln, darunter auch Wein/Perlwein und Sekt, akkreditiert. Der Qualitätswettbewerb besteht aus einer sensorischen Prüfung und ergänzend (bei Bedarf) einer chemischen Untersuchung. Fachlicher Leiter der Prüfung ist ein anerkannter, von der DLG-Zertifizierungsstelle berufener Prüfbevollmächtigter. Die Sachverständigen für die sensorische Prüfung stammen aus der Weinwirtschaft und damit verbundenen Bereichen und werden von der DLG-Zertifizierungsstelle aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen ausgewählt und eingesetzt (s. Ziffer 8).

Die chemischen Untersuchungen erfolgen in einem von der DLG-Zertifizierungsstelle dafür zugelassenen Labor.

Verantwortlich für den produktspezifischen, fachlichen Teil dieser Prüfbestimmungen ist die Kommission für Wein. Die allgemeinen fachlichen Bestimmungen verantwortet der Beirat des DLG-Testzentrums Lebensmittel.

2. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Weinbaus, der Winzergenossenschaften, der Sektkellereien und des Weinhandels, soweit sie Weinhersteller mit Hauptsitz innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und eine Amtl. Betriebsnummer besitzen.

Der Teilnehmer trägt für die Einhaltung des Weinrechts sowie der Prämierungsbestimmungen bei den angemeldeten Erzeugnissen die alleinige Verantwortung.

Der Teilnehmer oder dessen Rechtsvorgänger darf während der letzten 5 Jahre vor der Prämierung nicht wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen weinrechtliche oder andere einschlägige Vorschriften zu einer Strafe oder zu einer Geldbuße verurteilt sein. Auch darf gegen ihn ein Ermittlungsverfahren in diesem Sinne nicht anhängig sein. In besonderen Fällen entscheidet über die Teilnahme die DLG.

3. Zulassung

Klassenzugehörigkeit

Für die Zulassung eines Weines/ Perlweines/ Sektes gelten folgende Bedingungen:

Der Wein/ Perlwein/ Sekt muss den Wein- / Sektarten Weiß-, Weißherbst, Rotling/ Schillerwein oder Rot zuzuordnen sein und den Qualitätsstufen Qualitätswein b.A. / Qualitätsperlwein b.A./ Sekt b.A., Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein angehören. Die Klassenzugehörigkeit gilt für die Anmeldung, Beurteilung und Vergabe von Preisen.

Gesetzliche Bestimmungen

Der Wein/ Qualitätsperlwein b.A./ Sekt b.A. muss dem Weingesetz sowie den dazugehörigen Bundes- und Länderverordnungen entsprechen und eine gültige Amtliche Prüfungsnummer tragen.

Herstellungsbasis

Der Wein/ Perlwein muss aus selbst erzeugten Trauben im eigenen Betrieb hergestellt und entweder selbst abgefüllt (im Sinne der "Erzeugerabfüllung") oder lohnabgefüllt sein. Ist der Wein/ Perlwein ausschließlich aus zugekauften frischen Trauben bzw. aus Zukaufsmasche oder Zukaufsmost hergestellt worden, so muss der Teilnehmer die Traubenerzeugung und -verarbeitung durch einen mehrjährigen schriftlichen Liefervertrag beeinflusst und die Abfüllung selbst vorgenommen haben. Bei "Classic-Weinen" muss gemäß § 32

Herkunft Wein VO eine Vereinbarung zur Abfüllung von Wein mit der Bezeichnung "Classic" vorliegen.
 Der Wein/ Perlwein muss ausschließlich aus Trauben stammen, die im gleichen Anbaugebiet geerntet worden sind, in dem der Hersteller seinen Hauptsitz hat. Bei "Classic-Weinen" gilt die gesetzliche Regelung gemäß § 32 Wein VO. Über Ausnahmen entscheidet die DLG. Die Herkunftsbezeichnung darf nicht weiter gefasst sein, als es den Bestimmungen der jeweiligen Landes- oder Gebietsweinprämierung entspricht.
 Sekte müssen die Voraussetzung für Qualitätsschaumwein b. A. gemäß § 19 (2) WeinG i.V.m. §§ 22-27 der Weinverordnung vom 9. Mai 1995 erfüllen.

Flaschengrößen Die Erzeugnisse dürfen in 1,5 Liter-, 0,75 Liter-, 0,7 Liter-, 0,5 Liter-, 0,375 Liter- oder 0,35 Liter-Flaschen abgefüllt sein; bei Sekt b.A. zusätzlich in 0,2 Liter-Flaschen
 Außerdem ist QbA- und Kabinettwein in 1-Liter-Flaschen erlaubt, soweit dies auch die Landes- oder Gebietsweinprämierung zulässt (siehe Ziffer 11, Werbung mit erzielten Preisen).

Jahrgänge Es können Erzeugnisse aller Jahrgänge angemeldet werden.

Rebsorten Die Rebsorten, aus denen die Erzeugnisse hergestellt sind, müssen gemäß Artikel 42 (5) VO [EG] Nr. 1493/1999 klassifiziert sein. Das Erzeugnis muss für die enthaltene(n) Rebsorte(n) typisch sein. Erzeugnisse ohne Rebsortenangabe auf dem Etikett können nur dann zugelassen werden, wenn dies bei der jeweiligen Regionalprämierung erlaubt wird. Der DLG muss in diesem Fall bei der Anmeldung nachgewiesen werden, welche Rebsorten in welchem Verhältnis enthalten sind.

Ergebnisse vorgeschalteter Prüfungen Der Wein muss die erfolgreiche Teilnahme an einer der folgenden, aufgeführten Prüfungen mit mindestens 3,50 Punkten nachweisen:
 Landes- oder Gebietsweinprämierung
 Auszeichnung Deutsches Güteband Wein
 Auszeichnung Deutsches Weinsiegel
 Bei Qualitätsperrwein b.A. und Sekt b.A. ist eine vorgeschaltete Prüfung keine Voraussetzung zur Anmeldung.

Flaschenbestände Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen beim Teilnehmer mindestens die folgenden Liter-Mengen vorrätig sein:

Qualitätsstufe	QbA	KAB	SPL	AUL	EIS	BAL	TBA
Mindestvorrat (Ltr.)	1.000	600	400	200	100	100	100

Die Mindestvorratsmenge für Barriqueweine beträgt 200 Liter. Für Selectionsweine 400 Liter, für Weine mit der Bezeichnung Hochgewächs 600 Liter und für Qualitätsperrweine 1000 Liter.

Bei Sekt b.A. gilt die gesamte Litermenge in Tanks und Flaschen zum Anmeldezeitpunkt. Die Gesamtmenge muss mindestens 200 Liter betragen.

Sind im Bundesland des anmeldenden Betriebes durch eine Landesverordnung geringere Mindestvorratsmengen für bestimmte Weine/ Perlweine/ Sekte festgelegt, so gelten diese auch für die Bundesweinprämierung.

Erzeugnisse mit gleicher Bezeichnung Werden vom Teilnehmer mehrere Erzeugnisse mit gleicher Bezeichnung angemeldet, so müssen diese stets getrennt hergestellt und gelagert worden sein sowie unterschiedliche amtliche Prüfungsnummern haben.
 Hausmarken sind der DLG mit vollständiger, handelsüblicher Kennzeichnung bei Antragstellung anzugeben.

Mehrfachmeldungen

Ein Erzeugnis, das bei einer früheren DLG-Bundesweinprämierung einen Bronzenen oder Silbernen DLG-Preis erhalten hat, kann in einem Zeitraum von bis zu 5 Jahren nach der ersten Verleihung noch einmal angemeldet werden. Dabei gilt für die Berechnung des Bundesehrenpreises und aller sonstigen Preise immer die aktuelle Bewertung.

4. Anmeldezahl der Weine/ Sekte b.A.

Der Teilnehmer kann beliebig viele Erzeugnisse anmelden.

5. Anmeldeverfahren

Unter Beachtung der Hinweise hat der Teilnehmer für jedes Erzeugnis einen Anmeldeschein auszufüllen.

Die Anmeldescheine sind bei der DLG, Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main, (e-mail: wein@dlg.org) anzufordern. Download: Im Internet unter www.dlg.org/wein. Sämtliche im Anmeldeschein erforderlichen Angaben sind von dem Teilnehmer gewissenhaft zu beantworten. Der Anmeldeschein ist von dem Teilnehmer zu unterschreiben. Die von ihm gemachten Angaben sind für ihn verbindlich.

Die Anmeldezeiten im Prämierungsjahr sind wie folgt:

10. -- 20. Oktober

10. – 20. Januar

10. – 20. April

10. – 20. Juli (Ende des Prämierungsjahres)

Die Anmeldung erfolgt durch das Versenden von drei Probeflaschen zusammen mit den ausgefüllten Anmeldescheinen an das DLG-Testzentrum Lebensmittel. Nach dem jeweiligen Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Bei Sekt b.A., der bei der Anmeldung nur in Teilmengen fertiggestellt und abgefüllt gewesen ist, kann die DLG von jeder weiteren Teilfüllung derselben Cuvée eine Nachprüfung durchführen. Für die Nachprüfung muss der Teilnehmer drei Kontrollflaschen zu Verfügung stellen.

6. Gebühren

Für jeden angemeldeten Wein/ Perlwein wird eine Prüfgebühr in Höhe von 99,-- € erhoben. Bei Anmeldungen von weniger als 5 Weinen/ Perlweinen beträgt die Prüfgebühr 112,-- €.

Bei Sekt gilt eine mengenabhängige Preisstaffelung:

bis 2500 Liter Gesamtmenge 125,-- € pro angemeldeten Sekt

ab 2501 Liter Gesamtmenge 225,-- € pro angemeldeten Sekt

Außerdem kann auf Wunsch und gegen Schutzgebühr für jedes prämierte Erzeugnis eine DLG-Preismünze mit Etui für 8,50-- € zzgl. Versandkosten erworben werden.

Die Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. und sind erst nach Erhalt einer Rechnung der DLG zu bezahlen.

7. Probenversand

Für die Prämierung sind von jedem angemeldeten Erzeugnis je 3 voll ausgestattete Flaschen als Proben kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sofern während der Prämierung alle 3 Flaschen verkostet werden (Korkschrmecker), hat der Teilnehmer eine weitere Flasche kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Proben werden von den Teilnehmern zusammen mit dem Anmeldeschein direkt an das **DLG-Testzentrum Lebensmittel**, Max-Eyth-Weg 1, 64823 Groß-Umstadt eingesandt. Parallel immer eine Kopie des Anmeldescheines an 069/ 24788-132 faxen.

In Ausnahmefällen können durch einen Beauftragten der DLG die Proben im Betrieb des Teilnehmers entnommen werden. Auf eingesandte/ entnommene

Proben incl. Leergut und Verpackung hat der Teilnehmer keinen Rückerstattungs- und Ersatzanspruch.

8. Prüfer

DLG-Sachverständige müssen im Besitz des DLG-Prüferpasses sein bzw. als Prüfer bei Regional- bzw. Gebietsweinprämierungen oder beim Deutschen Weinsiegel berufen worden sein. Sie werden unter Berücksichtigung der Anmeldungen aus den einzelnen Anbaugebieten in Abstimmung mit dem Prüfbevollmächtigten von der DLG berufen.

Entsprechend der Zahl angemeldeter Erzeugnisse werden Gruppen mit vier/ fünf Prüfern gebildet.

Die Teilnahme an der Prüfung sowie bei Vor- oder Nachbesprechungen beschränkt sich auf den Prüfbevollmächtigten, die Prüfer und den Veranstalter. Die Anwesenheit Dritter bedarf der Genehmigung durch die DLG.

9. Probenaufstellung und Bewertung

Die Probenfolge wird unter anderem nach den Parametern Weinart/ Sektart, Geschmacksrichtung, Qualitätsstufe (bei Wein), Rebsorte, Jahrgang und analytischen Werten (Alkohol, Restzucker, Säure) gebildet. Im Barrique gereifte Weine und Weine aus dem offiziellen "Classic"- und "Selections"- Programm können jeweils durch eine gesonderte Prüfgruppe verkostet werden.

Die Proben werden verdeckt verkostet, d.h. ohne dass Teilnehmer oder regionale Herkunft bekannt sind. Die Beurteilung erfolgt nach dem neuen DLG-5-Punkte-Schema. Die Prüfmerkmale werden anhand der 5-Punkte-Skala bewertet. Analysendaten können den Prüfern auf Anforderung während der Prüfung bekannt gegeben werden.

Das Bewertungsergebnis einer Prüfgruppe zu einer Probe besteht aus der errechneten Qualitätszahl (QZ), bei Ablehnung ggfs. aus der Eigenschaftsbeschreibung.

Eine Wiederholungsprüfung wird in folgenden Fällen erforderlich:

- a) - wenn 2 Prüfer der ersten Gruppe in der Bewertung eines Prüfmerkmals um mehr als 2 Punkte auseinander liegen.
- b) - wenn die Bewertung (QZ) unterhalb von 3,50 Punkten liegt.

Nach einer Wiederholungsprüfung werden für das Endergebnis (QZ) im Fall a) die Bewertungen der ersten und zweiten Prüfgruppe (nach Stutzen der Extremwerte), im Fall b) die Bewertungen der zweiten Prüfgruppe, berücksichtigt.

Weine/ Sekte, die in der ersten Prüfergruppe mit 5,0 Punkten bewertet wurden qualifizieren sich in einem mehrstufigem Verfahren für den Goldenen Preis Extra.

Das Endergebnis erhält der Teilnehmer in einem Prüfbefund mitgeteilt. Gegen dieses Endergebnis kann er keinen Einspruch geltend machen.

10. Preisvergabe

Preise der DLG

Die Preisvergabe eines DLG-Preises erfolgt entsprechend der erreichten Qualitätszahl (QZ):

Bronzener DLG-Preis	Silberner DLG-Preis	Goldener DLG-Preis
3,50 – 3,99	4,00 – 4,49	4,50 – 5,00
Die Goldenen DLG-Preise Extra (10 besten Weine/ 3 besten Sekte b.A. der jeweiligen Kategorie) werden durch ein mehrstufiges Prüfverfahren ermittelt.		

Der Teilnehmer erhält für jedes Erzeugnis ein Zertifikat (Urkunde), das ihn als Preisträger ausweist. Soweit im Anmeldeschein beantragt, gibt es dazu eine DLG-Preismünze gem. Ziffer 6.

Veröffentlichung Die Namen aller Preisträger und aller prämierten Weine/ Perlweine/ Sekte (incl. Analysenwerte und Endverbraucherpreise) werden nach Abschluss der Auswertung in geeigneter Weise durch die DLG veröffentlicht.

Beschwerden an Anbieter im Produktzertifizierungsbereich Die Zertifikats-Inhaber werden verpflichtet, Aufzeichnungen über Beanstandungen bezüglich der Konformität zertifizierter Produkte mit den Kriterien der jeweiligen DLG-Zertifizierung und daraus folgenden Maßnahmen zu führen und der Zertifizierungsstelle auf Anforderung zugänglich zu machen.

Sonderpreise Besondere Leistungen können durch zusätzliche Preise ausgezeichnet werden.

10.1 Preisvergabe Wein Goldener Preis Extra

Weine, die sich für die höchste Auszeichnung „Goldener Preis Extra“ qualifizieren, müssen aus einer der folgenden Kategorien stammen:

Weißwein trocken	(incl. Weißherbst und Blanc de Noirs)
Weißwein fruchtig	(nicht trocken bis 60 g/l RZ, incl. Weißherbst und Blanc de Noirs)
Rotwein trocken	
Barrique trocken	(alle Weinarten)
Edelsüss	(> 60 g/l RZ, alle Weinarten, ab Auslese)

Die Qualifikation ist mehrstufig. In der ersten Stufe werden alle Weine einer Kategorie mit der QZ 5,0 oder die besten 25 Weine mit mindestens der QZ 4,5 aussortiert. Diese Weine werden einer erneuten Bewertung unterzogen. Die maximal 10 Besten der jeweiligen Kategorie erhalten die Auszeichnung „Goldener Preis Extra“.

Bundesehrenpreis Besonders gute Gesamtleistungen der Teilnehmer können mit einem Ehrenpreis des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgezeichnet werden. Über die Zuerkennung entscheidet der Bundesminister auf Vorschlag der DLG.

Pro Jahr werden für die beste bundesweite Betriebsleistung jeweils ein Bundesehrenpreis in Gold und Silber verliehen. Darüber hinaus erhält pro Anbaugbiet der Betrieb mit dem jeweils besten Betriebsdurchschnitt einen Bundesehrenpreis. Ist die Beteiligung des jeweiligen Anbaugbietes größer als 300 Weine, wird ein zweiter und ab 750 Weine ein dritter Bundesehrenpreis verliehen werden. Nimmt nur ein Betrieb aus einem Anbaugbiet teil, erhält er den Bundesehrenpreis, wenn die Punktzahl der von diesem Betrieb angestellten Weine mindestens den Durchschnitt der Punktzahlen der Empfänger des Bundesehrenpreises aus den übrigen Anbaugbietes erreicht.

Der Bundesehrenpreis wird ausschließlich an Erzeuger verliehen, deren angestellte Erzeugnisse die Voraussetzung für die Bezeichnung "Erzeugerabfüllung" gemäß § 38 Wein VO erfüllen. Ein Teilnehmer, der für einen Bundesehrenpreis in Frage kommt, muss von der DLG die Wein-Mindestzahl zugelassen bekommen haben.

Für den Teilnehmer gilt als Ehrenpreisvoraussetzung folgende Mindestzahl von angestellten Weinen:

Ertrags-/Vertragsrebläche in ha	Betriebsgruppe	Mindestanmeldung
bis 4,99	A,B	5 Weine
5,0 bis 9,99	C	8 Weine
10,0 bis 19,99	D	10 Weine
20,0 bis 99,99	E,F,S	12 Weine
100,0 bis 199,99	G,T	15 Weine
200,0 bis 499,99	U	18 Weine
500,0 bis 999,99	X	20 Weine
1000 und mehr	Y	25 Weine

Die Ehrenpreise pro Anbaugebiet werden im laufenden Prämierungsjahr einmal an die Teilnehmer vergeben, die die beste Gesamtleistung aufgrund der höchsten durchschnittlichen Punktzahl erzielen. Dabei gilt als Ende des Prämierungsjahres der 20. Juli (Anmeldeschluss 3. Termin) eines jeden Jahres. Je Teilnehmer werden die besten zugelassenen Weine des laufenden Prämierungsjahres herangezogen. In die Wertung kommen nur die besten Weine (prämiert und gegebenenfalls nicht prämiert) je nach geforderter Mindestanmeldung. Berücksichtigt werden dabei jedoch nur maximal ein Drittel der Weine, die der Kategorie „Edelsüß“ angehören. Weine, die wegen Korkgeschmack abgelehnt wurden, werden bei der Mindestzahl von Weinen sowie für die Berechnung der durchschnittlichen Punktzahl nicht herangezogen.

Bezeichnungsgleiche Weine bezüglich Jahrgang und Rebsorte derselben Geschmacksrichtung werden dann nur einmal berücksichtigt, wenn sie analytisch lt. Prüfbefund gleich sind, (d. h., es ist die absolute Differenz bei einzelnen Parametern in der Vergleichbarkeit "R" zwischen mehreren Weinen gleich oder kleiner. Gemäß EU-VO 2676/90.) Bei Verdacht auf Bezeichnungsgleichheit erfolgt eine analytische Überprüfung der betreffenden Weine durch ein von der DLG bestimmtes Labor.

Weitere Bedingung ist, dass die Gesamtleistung eines Teilnehmers im Durchschnitt mindestens 4,0 Punkte nach dem 5-Punkte-Schema beträgt. Liegen mehrere Teilnehmer in der Gesamtleistung aufgrund des Durchschnitts punktgleich, muss zusätzlich so lange ein zugelassener Wein der Qualitätsstufen Qualitätswein b.A., Kabinett und Spätlese herangezogen werden, bis durch das höhere Bewertungsergebnis der Bessere ermittelt ist.

10.2 Preisvergabe Sekt b.A.

Goldener Preis Extra

Sekte b.A. , die sich für die höchste Auszeichnung „Goldener Preis Extra“ qualifizieren, müssen aus einer der folgenden Kategorien stammen:

Riesling (extra brut bis trocken)
 Weißsekt brut (extra brut, brut; incl. Blanc de noir)
 Weißsekt (extra trocken bis halbtrocken)
 Rotsekt/ Roseesekt (extra brut bis halbtrocken incl. Weißherbstsekt)

Die Qualifikation ist mehrstufig. In der ersten Stufe werden alle Sekte b.A. einer Kategorie mit der QZ 5,0 oder die besten 6 Sekte b.A. mit mindestens der QZ 4,5 aussortiert. Diese Sekte b.A. werden einer erneuten Bewertung unterzogen. Die maximal 3 besten Sekte b.A. der jeweiligen Kategorie erhalten die Auszeichnung „Goldener Preis Extra“.

Ehrenpreis Sekt b.A.

Besonders gute Gesamtleistungen der Teilnehmer können mit einem Ehrenpreis der DLG ausgezeichnet werden. Pro Jahr können maximal 2 Ehrenpreise vergeben werden, und zwar je einmal in der „kleinen Klasse“ (Betriebe, die im laufenden Jahr bis zu 8 Sekten b.A. produzieren) und in der „großen Klasse“ (Betriebe, die im laufenden Jahr mehr als 8 Sekte b.A. produzieren). Ein Teilnehmer, der für einen Ehrenpreis in Frage kommt, muss im laufenden Jahr mindestens 4 Sekte b.A. und mindestens 50 Prozent der durch ihn produzierten Sekte b.A. bei der DLG angemeldet und zugelassen bekommen haben. Sekte b.A. gleicher Geschmacksrichtung, die aus einer Cuvée erzeugt wurden, werden dabei als eine Partie gezählt.

Je Teilnehmer werden sämtliche im laufenden Jahr zugelassenen Sekte b.A. herangezogen: Prämierte und nicht prämierte. Das laufende Jahr ist definiert als der Zeitraum von 12 Monaten rückwirkend vom aktuellen Anmeldeschluss der Herbstprämierung.

Sekte, die wegen Korkgeschmack abgelehnt wurden, werden bei der Mindestzahl von Sekten sowie für die Berechnung der durchschnittlichen Punktzahl nicht herangezogen.

Weitere Bedingung ist, dass die Gesamtleistung des Teilnehmers im Durchschnitt mindestens 3,5 Punkte nach dem DLG-5-Punkte-Schema beträgt. Liegen mehrere Teilnehmer in der Gesamtleistung aufgrund des Durchschnitts punktgleich, muss zusätzlich so lange ein zugelassener Sekt b.A. der Geschmacksrichtung brut/extra brut herangezogen werden, bis durch das höhere Bewertungsergebnis der Bessere ermittelt ist.

11. Werbung mit erzielten Preisen

Werbung für DLG-prämierte Weine/
Perlweine/ Sekte.

Die Werbung ist freiwillig und zulässig mit

- 1.) dem DLG-Zertifikat (Prämierungsurkunde) und Abbildungen des Zertifikates
- 2.) den DLG-Prämierungszeichen
- 3.) den vierfarbigen Preismünzenabbildungen (Bronzener, Silberner und Goldener DLG-Preis jeweils mit Jahreszahl in Drauf- und Schrägsicht)
- 4.) textlichen Hinweisen auf die Prämierung

Zulässige Arten des Einsatzes der Zeichen

- 1.) Die Zertifikate (Prämierungsurkunden) dürfen in allen Größen abgebildet werden, wobei das Verhältnis von Breite und Höhe gleich bleiben muss. Veränderungen, insbesondere textliche oder farbliche sind nicht zulässig. Die Herstellung von Duplikaten ist nicht erlaubt.
Duplikate können bei der DLG bezogen werden. Sie tragen den Hinweis „Duplikat“.
- 2.) Die Prämierungszeichen können auf den Flaschen des tatsächlich prämierten Erzeugnisses verwendet werden. Zahlenmäßig ist diese Auszeichnung auf den im Anmeldeschein genannten Flaschenbestand beschränkt.
1,0 Literflaschen sind von der Etikettierung des Goldenen Preis Extra ausgeschlossen.
Die Prämierungszeichen werden von verschiedenen Druckereien nach einer verbindlichen Reprovorlage hergestellt, die der Teilnehmer zusammen mit dem Prüfbefund erhält. Dabei gibt es drei verschiedene Formen:

- den kreisrunden DLG-Preis-Punkt
 - den Prämierungstreifen
 - das Pyramidenzeichen
(nur Goldener Preis Extra)
- } Adressen der Druckereien bei der DLG zu erfragen

Die Abbildung des DLG-Preises muss als Prämierungstreifen mindestens eine Höhe von 15 mm und als DLG-Preis-Punkt mindestens einen Durchmesser von 28 mm aufweisen.

Angaben über den erzielten Ehrenpreis des Bundesministers sind auf Flaschen nicht erlaubt.

3.) Die Preismünzenabbildungen in Form der vierfarbigen Abbildungen der Preismünzen können als Datensatz bei der DLG abgerufen werden. Sie können in der Größe verändert werden.

4.) Textliche Hinweise auf die Prämierung sowie den Bundesehrenpreis dürfen auf der Verpackung eines prämierten Erzeugnisses, auf Getränkekarten, bei Preisangeboten, in Anzeigen, Beilagen, Briefköpfen gegeben werden.

Das DLG-Logo darf außerhalb der genannten Möglichkeiten nicht verwendet werden.

Eindeutigkeit und Werbedauer

Die Werbung mit den Prämierungszeichen, den Preismünzenabbildungen und textlichen Hinweisen auf die DLG-Prämierung ist nur bei gleichbleibender Qualität und nur in enger Verbindung mit der Nennung des/ der prämierten Erzeugnisse(s) gestattet. Das prämierte Erzeugnis darf nur von dem beworben werden, der es in Verkehr bringt.

Ein Bundesehrenpreis darf nur für die Dauer von 5 Jahren ab Verleihungstag beworben werden.

Irreführungsverbot

Bei den Werbemaßnahmen ist darauf zu achten, dass alles vermieden wird, was zur Irreführung Anlass geben kann. Alle Angaben müssen dem Wettbewerbsrecht entsprechen. Die Verantwortung hierfür trägt allein der Teilnehmer oder dessen Rechtsnachfolger.

12. DLG-Raritäten-Trophy

In diesem Prämierungsjahr wird keine DLG-Raritäten-Trophy angeboten.

13. Öffentliche Preisverteilung

Die öffentliche Bekanntgabe der erzielten Preise erfolgt auf der Siegerehrung. Dazu lädt die DLG gesondert ein; sie kann die Anzahl der Eintrittskarten begrenzen.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, für die Verkostung während der Siegerehrung von jedem prämierten Wein/ Perlwein/ Sekt die erforderliche Anzahl von Flaschen auf Ersuchen der DLG zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Flaschen werden incl. Glas und Verpackung von der DLG zum Verkaufspreis lt. Anmeldeschein unter Abzug eines Probenrabattes von 50% angekauft.

14. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche sind, soweit sie auf Fahrlässigkeit gestützt werden, ausgeschlossen. Im übrigen können sie nur in Höhe des Handelswertes der Proben geltend gemacht werden.

15. Ausschluss
Bei der Anmeldung

Unrichtige Angaben (z.B. bei Analysenwerten des amtlichen Untersuchungsbefundes) schließen das betreffende Erzeugnis von der Prämierung aus. Bei vorsätzlich falsch gemachten Angaben oder, wenn die Voraussetzungen gem. Ziffer 2 und 3 der Bestimmungen nicht erfüllt sind, werden sämtliche Erzeugnisse des Teilnehmers von der Prämierung ausgeschlossen.

Nach der Preisvergabe

Alle Preise werden unter Vorbehalt vergeben. Wird nach der Preisvergabe bekannt, dass der Teilnehmer oder dessen Rechtsvorgänger während der letzten 5 Jahre vor der Preisvergabe oder zu einem späteren Zeitpunkt wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen weinrechtliche oder andere einschlägige Vorschriften zu einer Strafe oder zu einer Geldbuße verurteilt worden ist, können der Bundesehrenpreis und die DLG-Preise aberkannt werden.

Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer die Aufklärung des Sachverhaltes verzögert oder behindert. Gleiches gilt, wenn gegen diese Prämierungsbestimmungen verstoßen wurde.

Ist ein Ermittlungsverfahren anhängig, darf für die Dauer dieses Verfahrens nicht mit den in Abs. 1 genannten Preisen geworben werden. In besonderen Fällen entscheidet hierüber die DLG, im Falle des Bundesehrenpreises im Einvernehmen mit dem Bundesministerium.

Fällt zu einer Teilfüllung bei Sekten b.A. die Identitätsprüfung negativ aus und wird die DLG-Prämierungsschwelle nicht erreicht (Qualitätszahl unter 3,50 Punkte), so kann die DLG den erzielten DLG-Preis für die betreffende und jede weitere Teilfüllung aberkennen.

Überwachung

In den unter „Bei der Anmeldung“ und „Nach der Preisvergabe“ genannten Fällen haben die DLG, deren Bevollmächtigte oder deren Beauftragte das Recht, die Richtigkeit der vom Teilnehmer bei der Anmeldung gemachten Angaben durch Einsicht in die Kellerbücher und sonstige Geschäftsunterlagen zu überprüfen.

Für eine Nachprüfung darf die DLG außerdem zu einem prämierten Wein/ Sekt b.A. bis zu zwei weitere Probeflaschen beim Teilnehmer unangemeldet und kostenlos entnehmen oder bei dessen Abnehmern kaufen. Die Nachprüfung kann aus einer sensorischen, chemischen und bezeichnungsrechtlichen Untersuchung bestehen. Ergibt die Nachprüfung einen Verstoß gegen diese Prämierungsbestimmungen, so sind hierfür die Kosten vom Teilnehmer zu tragen.

16. Schlussbestimmung

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeschein sind die Bestimmungen für den Teilnehmer rechtsverbindlich. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.